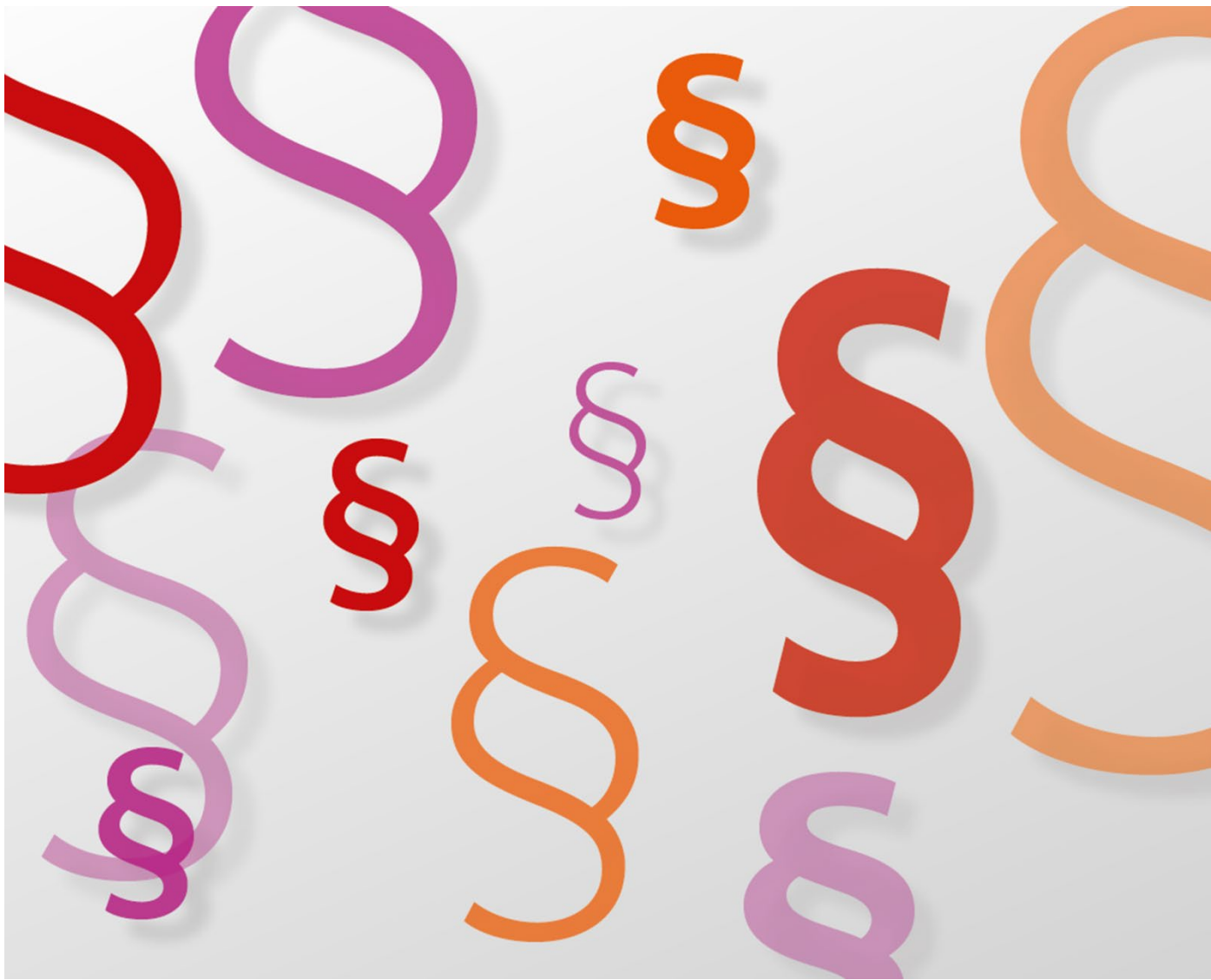




Amtliche Mitteilung Nr. 67/2026

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln

Vom 02. September 2026

Herausgegeben am 14. September 2026

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
02. September 2026**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4 und 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember (GV. NRW S. 1278), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Januar 2026 (Amtliche Mitteilung Nr. 01/2026), hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln vom 13. Oktober 2023 (Amtliche Mitteilung 35/2023), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln vom 26. September 2024 (Amtliche Mitteilung 58/2024), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält den folgenden Wortlaut:

„Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses können bis zum dritten Werktag vor der Wahl um 12 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Einsprüche, die nach diesem Termin erfolgen, werden nicht berücksichtigt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 29. Juli 2026 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 12. August 2026.

Köln, den 02. September 2026

Der Präsident
des Studierendenparlamentes
der Technischen Hochschule Köln

Thomas Götzelmann

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer